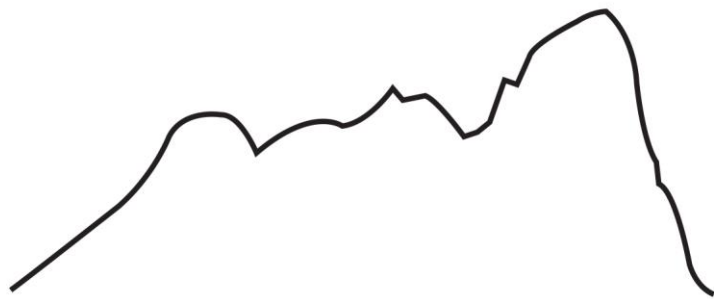


Bergverein Sense

BVS



BERGVEREIN
SENSE

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Bergverein Sense" besteht eine Vereinigung von an der Bergwelt interessierten Menschen mit Sitz in Schmitten. Sie konstituiert sich als Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert sportliche Aktivitäten und Naturerlebnisse in den Bergen, wie Wandern, alpines Tourenskifahren und Bergsteigen. Diesen Zweck ersucht er im Besonderen zu erreichen durch:

- Veranstaltung von klassischen und modernen Winter- und Sommerbergtouren, Ski- und Snowboardfahrten sowie Schneeschuhtouren,
- Organisation von Bergsport-orientierten Kursen und Fortbildungen,
- Organisation von Vorträgen und Diskussionen im Zusammenhang mit Natur und Bergwelt,
- Förderung der Jugend in oben genannten Aktivitäten,
- Unterstützung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen.
- Weiter bietet der Verein Freizeitaktivitäten wie Radsport und Wassersportarten an.

Art. 3 Anerkennung der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts und des Doping-Statuts

Der Bergverein Sense und seine Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitglied oder Haushaltsgemeinschaft (alle im gleichen Haushalt lebenden Personen) erworben werden. Für Jugendliche bis zum 26. Geburtstag gibt es eine ermässigte Jugendmitgliedschaft. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher ermächtigt ist, diese provisorisch zu erledigen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Stimmenden.

Art. 5 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten oder die Präsidentin des Vereins. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

- Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung,
- Sie erhalten alle Vereinspublikationen,
- Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen,
- Sie müssen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen.
- Die Mitglieder anerkennen und befolgen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und den Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisoren und Revisorinnen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen alle Aufgaben zu, die in den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.

Abschnitt I: Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in aller Regel im letzten Quartal des Kalenderjahres. Das Datum wird an der vorangehenden ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit dem Tourenprogramm bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens vier (4) Wochen vorher schriftlich eingereicht werden.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des Folgejahres.

Art. 9 Rechte und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat namentlich folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder für ihren Aufgabenbereich,
- Wahl der Revisoren und Revisorinnen,
- Genehmigung der Rechnung, des Budgets sowie der Bericht aus der Rechnungsrevision,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Ausgabenkompetenz des Vorstandes,
- Genehmigung des Tourenprogramms,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Annahme und Änderung der Statuten und allfälliger Reglemente,
- Auflösung des Vereins.

Art. 10 Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Ein Fünftel (1/5) der Anwesenden kann eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Wird im ersten Durchgang das absolute Mehr nicht erreicht, gilt im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Abschnitt II: Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt oder bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Im Vorstand sind folgende Ämter zu besetzen:

- Präsident oder Präsidentin
- Kassier oder Kassiererin
- Tourenprogramm-Verantwortliche/r

Der Vorstand kann der Entwicklung entsprechend auf maximal neun (9) Mitglieder erweitert werden. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 12 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er besorgt die ihm nach Statuten und Beschlüssen zukommenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des vorangegangenen Vereinsjahres und erarbeitet jedes Jahr ein Tourenprogramm. Die einzelnen Touren werden von den jeweiligen Tourenleitenden organisiert.

Der Vorstand kann unter Zuzug weiterer Vereinsmitglieder Kommissionen ernennen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 13 Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheid in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren und Revisorinnen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem

Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken können und die nur einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 14 Zeichnungsbefugnis

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein zwei Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien, davon muss mindestens eines der Beiden Präsident/in sein.

Abschnitt III: Revisoren / Revisorinnen

Art. 15 Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen haben zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Veranstaltungen des Vereins

Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigenes Risiko der Teilnehmenden. Haftungsansprüche gegen den Verein können nicht allein daraus abgeleitet werden, dass er mit Hilfe seiner Tourenleitenden Veranstaltungen plant und durchführt.

Art. 18 **Versicherung**

Die persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung ist ausschliesslich Sache der einzelnen Mitglieder.

Den Tourenleitenden wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 **Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse und ein Notfallkontakt können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden, insbesondere anlässlich und zwecks Durchführung von Anlässen.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, können auf der Vereinswebsite, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 20 **Änderung der Statuten**

Eine Änderung der Statuten kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen beim Vorstand spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 21 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag muss beim Vorstand spätestens vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 22 Anwendbares Recht

In allen hier nicht geregelten Fällen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Art. 60 - 79.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Änderung der Statuten tritt sofort nach Genehmigung an der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Änderung der Statuten wurde von der Mitgliederversammlung am 21. November 2025 angenommen.

Bergverein Sense, Schmiten, 21.11.2025



Lotti Egger, Präsidentin



Elmar Reidy, Kassier

Bergverein Sense - Anhang zu den Statuten

SPESENREGELUNG (gemäss Beschluss MV vom 17. November 2023)

Autospesen

CHF -.50 /km pro PW werden von den Mitfahrenden an die Fahrerin/den Fahrer geleistet. Die Tourenleiterin/der Tourenleiter beteiligt sich nicht an diesen Kosten.

Spesen der Tourenleiterin/des Tourenleiters (TL), Grundsatz

Die Spesen der TL für Reise, Übernachtung und auswärtige Verpflegung werden von den Teilnehmenden anteilmässig übernommen (maximal CHF 30.-/Tag/Teilnehmende). Pro Tour wird max. 1 TL entschädigt.

Kinder und Jugendliche müssen sich nicht an diesen Kosten beteiligen¹.

Spesen der TL, Spezialfall Lager

Für Lager (mehrtägig, das heisst ab 3 Nächten, in Lagerhaus und festen Unterkünften): CHF 40.- pro Übernachtung.

Spesenentschädigung Skitourenlager

Lagerleitung (=technische und organisatorische Leitung, max. 2 Personen): je CHF 500.-/Person, unabhängig ob Hotel oder Lagerunterkunft.

TL: CHF 40.-/Tag

Küche im Skitourenlager: Anrecht auf Entschädigung besteht; der Betrag wird jeweils vom Vorstand mit der Lagerleitung festgelegt.

Spesenentschädigung Kletterlager (Aufwand geringer als Skitourenlager)

Spesenpauschale für max. 2 Organisatoren: CHF 40.-/Tag/Person

Kostenübernahme Einsatz Bergführer/in (BF)

Das Honorar des Bergführers bzw. der Bergführerin fürs J+S Programm wird primär durch J+S Gelder beglichen. Falls diese Mittel nicht ausreichen, gehen sie zu Lasten der Vereinsrechnung und sind zu budgetieren.

Der Verein übernimmt das BF-Honorar für Ausbildungskurse im budgetierten Rahmen.

Für organisierte Touren übernimmt der Verein Kosten für BF wie folgt:

- Pro Tour max. 50% der Kosten und maximal CHF 3'000.- pro Vereinsjahr
- Geführte Touren sollen nicht nur für einzelne/wenige Vereinsmitglieder zugänglich sein
- Kostenübernahmen sind vorgängig dem Vorstand zu beantragen (bis Programmeingabe). Der Vorstand hat das Entscheidungsrecht im Rahmen des budgetierten und bewilligten Gesamtbetrages (CHF 3'000.--/Vereinsjahr).

¹ Für Anlässe des Kinderbergsteigens sowie des Jugendbergsteigens ist die Übernahme dieser Auslagen durch den Verein vorgesehen.

Auslagen für die Organisation von Touren

Für Auslagen für Karten, Material, Telefonspesen etc. bezahlt der Verein den Tourenleitenden CHF 10.- pro geplante mehrtägige Tour².

² Das Geld wird überwiesen, sofern dies aufgrund der Abrechnung des technischen Leiters ausdrücklich verlangt wird, andernfalls gilt der Betrag als Spende an den Verein. Der Anspruch kann bis zur ordentlichen MV geltend gemacht werden.